



Brüssel, den 31. Oktober 2025  
(OR. en)

14338/25

COPS 523  
EUMC 373  
POLMIL 321  
COAFR 280  
PSC DEC 49  
CFSP/PESC 1511  
CSDP/PSDC 631  
ATALANTA 40  
RELEX 1332

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN  
KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die  
Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen  
Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer  
(EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses  
(GASP) 2025/1173 (EUNAVFOR ATALANTA/3/2025)

---

**BESCHLUSS (GASP) 2025/...**  
**DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

vom ...

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte  
für die Militäroperation der Europäischen Union  
als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer  
(EUNAVFOR ATALANTA)  
und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2025/1173  
(EUNAVFOR ATALANTA/3/2025)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33, ELI: [http://data.europa.eu/eli/joint\\_action/2008/851/oj](http://data.europa.eu/eli/joint_action/2008/851/oj).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. November 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP angenommen, die eine Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) vorsieht.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu fassen.
- (3) Das PSK hat am 10. Juni 2025 den Beschluss (GASP) 2025/1173<sup>2</sup> angenommen, mit dem Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte ernannt wurde.
- (4) Am 14. Oktober 2025 haben die Militärbehörden Portugals vorgeschlagen, Flottillenadmiral João Pedro MONTEIRO DA SILVA als Nachfolger von Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ mit Wirkung vom 7. November 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“).
- (5) Am 16. Oktober 2025 hat der EU-Operationsbefehlshaber der EUNAVFOR ATALANTA die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.

---

<sup>2</sup> Beschluss (GASP) 2025/1173 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 10. Juni 2025 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2025/365 (EUNAVFOR ATALANTA/2/2025) (ABl. 2025/1173, 11.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1173/oj>).

- (6) Am 20. Oktober 2025 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und ist übereingekommen, Flottillenadmiral João Pedro MONTEIRO DA SILVA zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Flottillenadmiral João Pedro MONTEIRO DA SILVA zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2025/1173 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Flottillenadmiral João Pedro MONTEIRO DA SILVA wird mit Wirkung vom 7. November 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ernannt.

*Artikel 2*

Der Beschluss (GASP) 2025/1173 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 7. November 2025 in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees  
Der/Die Vorsitzende*